

## § 4

Die Aktivität der auf dem Lande tätigen Jugend ist in ihrem Streben nach Erreichung hoher Hektarerträge, nach Entwicklung der Viehzucht und Festigung der MAS und der volkseigenen Güter sowie nach Organisierung von agrotechnischen, kulturellen und erzieherischen Institutionen im Dorfe allseitig zu unterstützen. Ihr Streben nach einer Erhöhung des politischen und kulturellen Niveaus der Landjugend und Landbevölkerung und die Einbeziehung der Bauernschaft in den Kampf für den Frieden, die Einheit Deutschlands und den demokratischen Aufbau ist zu fördern. Die Jugend in der Industrie muß in diesen Fragen der Landjugend praktische Hilfe leisten, weil die Festigung des Bündnisses zwischen Stadt und Land eine der wichtigsten Aufgaben sowohl der Landjugend als auch der Stadtjugend ist.

## § 5

Die Jugend ist zur aktiven Mitarbeit in den Klubs, Kulturhäusern, Theatern, Laienkunstgruppen usw. sowie zur freiwilligen Mitarbeit bei der Wiederherstellung und dem Aufbau von Kulturstätten in Stadt und Land, insbesondere von Schulen, Klubs, Theatern, Bibliotheken, Stadions, Sporthallen, Sportplätzen, Wassersportstätten und Jugendherbergen, heranzuziehen.

## § 46

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1950